

Ärztliches Zeugnis gemäß § 5 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für die **schwängere / stillende***

Frau

geb. am.....

wohnhaft.....

auszuübende Tätigkeiten

bestehen auf Grund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung **nach 20.00 Uhr bisUhr** (gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG bis max. 22.00 Uhr)

aus ärztlicher Sicht **Bedenken / keine Bedenken***.

.....
Datum

.....
**Stempel / Unterschrift
des Arztes**

* (Nichtzutreffendes streichen)

Hinweis

Gemäß § 5 MuSchG dürfen Arbeitgeber schwängere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen. Nach § 28 Abs. 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwängere oder stillende Frau **zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr** beschäftigt wird, wenn

- sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
- nach ärztlichem Zeugnis nicht gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr spricht,
- insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwängere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
- dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beigelegt ist.

Die schwängere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.